

UMSCHAU

Römische Urteile

Die Vorstellungen darüber, wie sich in Rom beim Papst und in der heutigen Glaubenskongregation Urteile über theologische Positionen und über Theologen bilden, sind vielfach simpel und bisweilen gar abenteuerlich. Da muß es als echte Information empfunden werden, wenn jemand, der aus jahrelanger Erfahrung mit der Arbeits- und Denkweise in römischen Dikasterien vertraut ist, an einem konkreten Fall beschreibt, wie sich eine Meinung bildet und wie sie durchgesetzt wird. Ein solches Beispiel bietet Hermann H. Schwedt mit seiner Untersuchung „Das römische Urteil über Georg Hermes (1775–1831). Ein Beitrag zur Geschichte der Inquisition im 19. Jahrhundert“¹. Es handelt sich zwar um eine Dissertation, die an der Päpstlichen Universität Gregoriana eingereicht und angenommen wurde, gleichwohl liest sich die im wesentlichen historische Arbeit auch für den Laien leicht. Auf jeden Fall informiert sie umfassend und gründlich über Hintergründe, Bedingungen, Gesetzlichkeiten und Personen, so daß sich ein lebendiges Bild von der Komplexität der Vorgänge ergibt. Dafür stützt man sich in erster Linie auf die „Darstellung“ (1–386) des Falles, die den größeren Teil des Bandes ausmacht. Aber auch dessen umfangreicher Dokumentenanhang (387–605) mit 152 bislang unveröffentlichten Briefen und Depeschen, mit neun ebenfalls unbekanntem Gutachten und drei schon gedruckten Dokumenten enthält nicht nur die Begründung für manche Aussage in der Darstellung, sondern ist selbst höchst aufschlußreich für die Haltung der in den Fall Verwickelten. Eine Schwierigkeit ergibt sich hier nur aus dem Umstand, daß die Zeugnisse jeweils in der Originalsprache wiedergegeben sind.

„Die Fragestellung“ (1 f.) wird mit der Bemerkung eingeleitet: „Das Breve ‚Dum acerbissimas‘ Gregors XVI. vom 26. September 1835 und ein ergänzendes Indexdekret vom 7. Januar 1836 verurteilten die Hauptwerke des im Jahre 1831 verstorbenen Theologen Georg Hermes. Dieses Urteil führte zu einem jahrelangen Streit zwischen

verschiedenen kirchlichen Parteiungen, der sich mit dem Mischehenstreit im Rheinland und mit der berühmten Auseinandersetzung zwischen Hl. Stuhl und preußischem Staat, den sogenannten ‚Kölner Wirren‘ (1837–1842), verflocht.“ An dieser Stelle läßt sich inhaltlich nicht näher auf den „Hermesianismus“ (2–24) eingehen, zumal die eigentlichen Kontroversthemata sachlich umstritten blieben. Um so wichtiger sind die Hinweise auf das „römische Urteil“ (30–372), das eigentliche Thema hier.

Eine erste Phase des römischen Verfahrens fällt in die Jahre 1832–1833 und wurde durch eine Anklage aus Deutschland ausgelöst; in Rom war selbst der Name von Hermes noch unbekannt. Die Denunziation traf aber auf Umstände, die eine kritische Prüfung begünstigten. Ausschlaggebend wirkte schließlich eine politisch bedingte Intervention Metternichs. Einseitig angeforderte Gutachten verstärkten die Tendenz zum Prozeß.

Der Prozeß bedeutet 1834–1835 eine zweite Phase und ist gekennzeichnet durch eine neue römische Begutachtung, durch den Konsultbeschluß des Hl. Offiziums vom 24. November 1834 und den Endbeschluß der Kardinäle und des Papstes Anfang 1835. Die deutschen Hermes-Gegner waren schon ungeduldig geworden. Aber noch ließ das römische Urteil bis zum Herbst auf sich warten. Als es veröffentlicht wurde, stellte sich zunächst heraus, daß erst in der Zwischenzeit zwei weitere Bände der Dogmatik von Hermes aus dem Nachlaß erschienen waren. Für sie wurde das ergänzende Indexdekret von 1836 notwendig. Wie schon an der nachträglichen Ergänzung erkennbar, war die Entscheidung von Unklarheiten belastet. Vor allem wies sie nicht nach, daß die von ihr verurteilten allgemeinen Behauptungen wirklich im Werk des Theologen enthalten seien; seine Anhänger bestritten es. Außerdem war nicht klar gesagt, ob es sich um ein feierliches Bührenverbot handle oder um die Verurteilung von Lehren bzw. eines ganzen theologischen Systems. Sprachgebrauch und Verhalten im Zu-

sammenhang mit diesem Urteil bleiben schildern.

Kein Wunder, daß die Hermes-Schüler die Theologie ihres Lehrers zu verteidigen und die Vorwürfe gegen sie zu präzisieren suchten. Der Hermesianismusstreit ging weiter. Durch römische Zurückhaltung fühlten sich die Schüler ermutigt, Material und Formeln vorzulegen, Verhandlungen in Rom einzuleiten und einen Kompromiß zu suchen. Dazu bestand wenigstens zeitweilig in Rom echtes Entgegenkommen, bis Metternich erneut im Sommer 1837 in den Streit eingriff. In Rom brach man daraufhin die Kolloquien ab. In Deutschland sahen sich die Schüler von Hermes namentlich an der theologischen Fakultät in Bonn und am Seminar in Trier direkten Aktionen ausgesetzt.

Eine Änderung schien sich mit dem Beginn des Pontifikats Pius' IX. für einen Moment abzuzeichnen; doch rasch wurde deutlich, daß auch der neue Papst nicht gewillt war, die Entscheidung des Vorgängers anders zu beurteilen. Der spätere römische Prozeß gegen den Wiener Theologen Anton Günther in den Jahren 1852–1857 stand in engem Zusammenhang mit dem Urteil gegen die Werke von Georg Hermes. Hier setzt sich schon die historische Bedeutung des früheren Urteils durch: es reflektiert nach der Meinung Schwedts „so viele bezeichnende Voraussetzungen und schuf so viele geschichtemachende Konsequenzen, auch in lehrgeschichtlicher Hinsicht“, daß es die genaue Untersuchung rechtfertigt.

Als Ergebnis wird festgehalten, daß es um eine „globale“ Verurteilung ohne Bezeichnung der falschen Einzellehren ging (vgl. 381), und das bewußt und gewollt trotz mancher Schwierigkeiten, die sich gegen diese Taktik erhoben. Hatte man in Rom zunächst die Sache als Bücherurteil interpretiert, so übernahm man dort später auch die Sprachweise von Lehrverurteilungen, wie sie bei den deutschen Ultramontanen gängig war. Überhaupt zeigen die verschiedenen Interventionen, „daß man den Hl. Stuhl in Lehrfragen als Werkzeug zu gebrauchen versuchte“ (382). Um solchen Konfliktsituationen vorzubeugen „hatte Benedikt XIV. die römischen Lehrverfahren so geordnet, daß bestimmte Rechte der Betroffenen gewahrt würden und letztlich so auch die Handlungsfreiheit des Hl. Stuhles gegenüber drängen-

den Pressionsgruppen (Verfahrensordnung ‚Sollicita ac provida‘ von 1753). Benedikt XIV. ließ jedoch das folgenreiche Instrument des ‚Sekretums‘ bestehen“ (382).

Auf diese Tatsache führt Schwedt eine gewisse Degeneration der Rechts- und Verwaltungspraxis an der römischen Kurie im letzten Jahrhundert zurück. „Dadurch hatten deutsche Ultramontane in der Hermes-Sache leichteres Spiel; dies um so mehr, als sie mentalitätsverwandte Persönlichkeiten innerhalb der Kurie fanden, die lieber mit irrational-autoritärem Eifer (‚zelanti‘) als mit abwägend argumentierender Objektivität operierten“ (382). Ihr Wirken habe nicht nur zur Verschärfung des Konflikts geführt und die Rechte der Betroffenen eingeschränkt, sondern auch die Autorität des Hl. Stuhles ins Zwielicht gerückt. So sei das römische Urteil gegen Hermes Produkt eines damals international im Aufwind befindlichen Rechtskatholizismus, „der die Affäre Hermes zu einem peinlichen ‚Fall römisches Lehramt‘ ausweitete und der dem Ansehen des Heiligen Stuhles mehr Schaden zufügte als die ‚Irrlehren‘ von Georg Hermes“ (386).

Die Schlußfeststellung darf als belegt gelten. Sie wurde in umsichtigem Abwägen von Aussagen und Dokumenten, aber auch von Informationslücken und Mentalitäten, von gewöhnlichen Verfahrens- und Argumentationsweisen gewonnen. Da das obengenannte „Sekretum“ auch heute noch gilt, mußte Schwedt sich der Mühe unterziehen, in zugänglichen Archiven die Belegstücke zusammenzusuchen. Er wurde in überaus reichem Maß fündig, ohne zu vergessen und anzugeben, welche genauen Stücke ihm fehlen. Diese mühsame Arbeit war darin von besonderem Wert, daß sie zu einer sehr nuancierten Darstellung zwang, in der eine Reihe von Legenden, falschen Überlieferungen und Gemeinplätzen korrigiert werden, die auf die in diesen Fragen weitverbreitete Methode einer groben Schwarzweiß-Betrachtung zurückgingen. Sollte die Umsicht dieser Untersuchung, die durch sie aufgezeigten Möglichkeiten für die Behandlung ähnlicher Probleme Schule machen, dann wäre das im Interesse einer vielfach von Affekten verstellten Sache nur zu begrüßen. Vor allem wird der Anteil der einzelnen Personen bestimmt herausgearbeitet. Denn auch solche Urteile sind in erster Linie

persönliche Entscheidungen und nicht Früchte eines anonymen Systems, welchen Namen man ihm auch immer beilegt.

Natürlich bleibt die Frage, wie weit ein Fall aus der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts noch Beispielcharakter für neuere Vorgänge besitzt. Schwedt ist im Urteil vorsichtig. Gleichwohl dürfte ihm der überzeugende Aufweis gelungen sein, daß und wie mit dem Urteil über Hermes Entwicklungen Platz greifen konnten, die letztlich mehr Schaden als Nutzen stiften. Das war ihm möglich, weil er aus eigener Kenntnis der Deuteprozesse und der Interpretationsgrenzen die Zeugnisse behutsam auszuwerten verstand: die Vorsicht im Urteil bleibt in diesem Sinn für die ganze Untersuchung kennzeichnend. Um so stärker aber wirken die Ergebnisse.

Entscheidend bleibt das Verhalten von Menschen; ihre Bereitschaft oder ihre Feindschaft, ihre Fähigkeit oder ihre Unfähigkeit, ihre Offenheit oder Voreingenommenheit, ihr Mut oder ihre Ängstlichkeit wirken sich unmittelbar aus, sobald sie mit einem solchen Fall zu tun bekommen. Natürlich verstärken eingefahrene Strukturen

von Behörden bestimmte dieser Tendenzen und hemmen andere. Deren Kenntnis und Berücksichtigung kann darum äußerst bedeutsam dafür sein, welchen Fortgang eine Sache nimmt. Gleichwohl gehen die wirklichen Weichenstellungen auf die beteiligten Personen zurück. Sie suchen sich bestimmter Gegebenheiten zu bedienen. Dafür aber kann der dargestellte Fall trotz mancher nicht unwichtiger Entwicklung in äußeren Verhältnissen durchaus gültiges Anschauungsmaterial liefern, so daß über die historische Information hinaus auch für die zutreffendere Einsicht in zeitgenössische Vorgänge aus der Studie Gewinn zu ziehen ist. Wer künftig über römische Urteile eine ernst zu nehmende Meinung abgeben will, sollte die hier analysierten Elemente ebenso kennen wie die deutlich herausgearbeitete Komplexität solcher Verfahren.

Karl H. Neufeld SJ

¹ Hermann H. Schwedt: Das römische Urteil über Georg Hermes (1775–1831). Ein Beitrag zur Geschichte der Inquisition im 19. Jahrhundert. Freiburg: Herder 1980. XLVII, 621 S. (Römische Quartalschrift. 37. Supplementheft.) Kart.